



Baudirektion Kanton Zürich

Lindau / Illnau-Effretikon, Kantonaler Gestaltungsplan mit UVP "Kiesgrube Tagelswangen"

gemäss § 44a PBG

Vorschriften

Kiesgrube_Tagelswangen_GP_V2.1 / 02.09.2020

Festsetzung Baudirektion

Festgesetzt am:

BDV-Nr.

Für die Baudirektion:

Gestützt auf §44a des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Zürich (PBG) vom 7. September 1975 wird der Kantonale Gestaltungsplan „Kiesgrube Tagelswangen“ mit Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) festgesetzt. Die Festsetzung erfolgt durch die Baudirektion, gestützt auf den Kantonalen Richtplan, Versorgung, Entsorgung – Materialgewinnung.

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

- 1 Der kantonale Gestaltungsplan „Kiesgrube Tagelswangen“ regelt den ordnungsgemässen Kiesabbau, die Wiederauffüllung und die Rekultivierung des im Geltungsbereichs umschriebenen Gebiets.
- 2 Der Wirkungsbereich des Gestaltungsplanes umfasst den im Situationsplan 01 und den Plänen 02 bis 04 eingetragenen Gestaltungsplanperimeter sowie die Förderband- und Strassenerschliessung zu den drei Abbaugebieten.
- 3 Er gewährleistet:
 - den funktionalen sowie den umwelt- und naturverträglichen Kiesabbau,
 - eine zweckmässige Erschliessung für den motorisierten Verkehr und den Schienenverkehr sowie
 - die Rekultivierung des betroffenen Gebietes.

Art. 2 Bestandteile und Geltungsbereich

- 1 Der kantonale Gestaltungsplan „Kiesgrube Tagelswangen“ besteht aus folgenden Unterlagen:

Dokumenttyp	Bezeichnung
Dokument	Gestaltungsplanvorschriften
Plan 01	Situationsplan, 1:2'000
Plan 02	Abbaugebiet Rodig: Ist-, Abbau- und Endzustand, 1:1'000, 1:2'000
Plan 03	Abbaugebiet Schoren: Ist-, Abbau- und Endzustand, 1:1'000, 1:2'000
Plan 04	Abbaugebiet Chäsen: Ist-, Abbau- und Endzustand, 1:1'000, 1:2'000
Bericht	Erläuternder Bericht nach Artikel 47 RPV
Beilage 1	Privatrechtlicher Vertrag vom 16.04.2014
Beilage 2	Abbauf lächen und –mengen

Beilage 3	Anschlussgleisanlage: Bauprojekt Technischer Bericht inkl. Pläne
Beilage 4	Strassenerschliessung: Bericht inkl. Pläne (A3)
Beilage 5	Umweltverträglichkeitsbericht inkl. Anhänge
Beilage 6	Rodungsgesuch
Beilage 7	Ergänzungsbericht zum UVB inkl. Anhänge

² Die Gestaltungsplanvorschriften gelten integral für den Gestaltungsplanperimeter.

³ Der Gestaltungsplan umfasst ca. folgende Flächen:

Gebiete	Fläche [ha]
Gestaltungsplangebiet Chäsen	20.6
Gestaltungsplangebiet Rodig	11.4
Gestaltungsplangebiet Schoren	13.0
Gestaltungsplangebiet gesamt	45.0
Abbaugebiet Chäsen	17.0
Abbaugebiet Rodig	4.5
Abbaugebiet Schoren	11.4
Abbaugebiete gesamt	32.9

Art. 3 **Ergänzende rechtliche Grundlagen, Verhältnis zur Bau- und Zonenordnung**

- ¹ Der vorliegende Gestaltungsplan wird festgesetzt im Sinne des § 44 a Planungs- und Baugesetz des Kantons Zürich vom 07.09.1975 mit seitherigen Änderungen (PBG).
- ² Soweit die nachstehenden Vorschriften nichts Abweichendes bestimmen, gelten im Planungsgebiet die Bau- und Zonenordnungen der Gemeinde Lindau sowie der Stadt Illnau-Effretikon.

B. Bestimmungen für Bereiche, Bauten und Anlagen zum Abbau

Art. 4 Abbaugebiete

- ¹ Die Abbaugebiete sind im Plan 01: Situationsplan festgelegt. Es handelt sich um folgende Gebiete:
 - _ Etappe Süd – südlich des Autobahntrassees
 - Phase 1 Abbaugebiet „Rodig“
 - Phase 2 Abbaugebiet „Schoren“
 - _ Etappe Nord – nördlich des Autobahntrassees
 - Phase 3 Abbaugebiet „Chäsen“
- ² Die maximal offene Grubenfläche darf für die Abbaugebiete der Etappen Nord und Süd insgesamt 4.0 ha nicht überschreiten. Zusätzlich ist eine offene Fläche von 1.0 ha für Wanderbiotope gemäss Artikel 22 dieser Vorschriften anzulegen.
- ³ Für die zulässigen Abbaukoten sind die Pläne 02 (Rodig), 03 (Schoren) und 04 (Chäsen) massgebend. Die Abbaukoten der Grubensohle sind so einzuhalten, dass mindestens eine Überdeckung von 2.0 m über dem Höchstgrundwasserspiegel gewährleistet ist. Die Böschungsneigungen richten sich nach den technischen Abbaumöglichkeiten.

Art. 5 Abstände ab Böschungskrone der Gruben

- ¹ Folgende Mindestabstände ab Böschungskrone der Gruben sind einzuhalten:
 - _ Zum Siedlungsrand 250.0 m,
 - _ gegenüber Autobahn / Gleisanlagen 8.0 m,
 - _ zu den dem Transport dienenden Wegen 3.0 m,
 - _ zur forstrechtlichen Waldgrenze 10.0 m,
 - _ zu den die Abbaugebiete begrenzenden Flurwegen, welche nicht dem Transport dienen, 2.0 m.
- ² Zwischen Verladeanlage und Wald ist ein Mindestabstand von 5.0m einzuhalten.

Art. 6 Verladeanlage

- ¹ Zum Abtransport des Materials per Schienenverkehr ist eine Verladeanlage einzurichten. Auf dieser ist die Installation fester, temporärer Bauten und Anlagen für den Abbaubetrieb zulässig.
- ² Auf der Nordseite der Bahnverladeanlage ist eine 3.80 m hohe und 250 m lange Wand zu erstellen. Diese dient als Lärm- und Sichtschutz für die im Nordosten gelegenen Wohngebiete.

- 3 Die Verladeanlage wird nach Abschluss des letzten Grubenbetriebes im Chäsen wieder zurückgebaut.

Art. 7 Bauten und Anlagen

- 1 Folgende Bauten und Anlagen dürfen bis zum Abschluss der Arbeiten eingerichtet werden:
 - _ Anschlussgleisanlage
 - _ Förderbandanlagen (mehrheitlich eingehaust)
 - _ Fahrzeugreifenwaschanlagen
 - _ Bauten und Anlagen für die Fahrzeugeingangs- und -ausgangskontrollen
 - _ Installationsplatz mit Einstellhalle (Abbaugbiet Rodig)
 - _ Weitere für den Abbau nötige Betriebseinrichtungen
- 2 Der Installationsplatz hat eine Fläche von ca. 1'500 m². Die Einstellhalle hat eine Fläche von ca. 180 m² mit einer Firsthöhe von ca. 6 m.
- 3 Das Aufstellen von mobilen Personal- und Materialcontainern ist zulässig.
- 4 Die Förderbandanlage zwischen Hürlistein und Effretikon darf den Zugang zu den Gleisen nicht behindern. Bei Parallelführungen des Förderbandes zu den Gleisanlagen ist sicherzustellen, dass kein Material in den Bereich von 4.5 m ab Gleisachse gelangen kann. Hochgeständerte Förderbandanlagen dürfen die Sicht auf Signale des Zugverkehrs nicht behindern.

Art. 8 Maschineneinsatz innerhalb des Betriebsareals

- 1 Der Abbau ist mit Erdbewegungsmaschinen auszuführen.
- 2 Die Reduktion der Partikelemissionen dieselgetriebener Baustelleneinrichtungen und -fahrzeuge haben gemäss der Luftreinhalteverordnung zu erfolgen.
- 3 Die Einhaltung der Anforderungen zum Lärm von Industrie- und Gewerbeanlagen nach Anhang 6 der Lärmschutzverordnung (LSV) ist in der Betriebsphase dauerhaft sicher zu stellen.
- 4 Die Betankung der Maschinen und Fahrzeuge erfolgt ausserhalb der Abbaugebiete, innerhalb des im Plan 01: Situationsplan und Plan 03: Abbaugbiet Schoren festgelegten Bereichs der befestigten Verladeanlage.

Art. 9 Arbeitszeiten

- 1 Grundsätzlich finden Abbau-, Auffüll- und Rekultivierungsarbeiten an Werktagen innerhalb der gesetzlichen Arbeitszeiten statt.
- 2 Der Abbaubetrieb findet in der Regel zwischen 07.00 Uhr und 17.00 Uhr, der Verladebetrieb zwischen 07.00 Uhr und 19.00 Uhr statt.

Art. 10 Art der Fahrtenkontrolle

Die durch den Betrieb der Kiesgrube Tagelswangen induzierten LKW-Fahrten sind dem Kanton Zürich jährlich auszuweisen. Übersteigt das induzierte Verkehrsaufkommen (im Schnitt über die letzten drei Jahre) 40'000 LKW-Fahrten pro Jahr (Etappe 1) resp. 86'000 LKW-Fahrten pro Jahr (Etappe 2), so ist die Strassenlärmsituation erneut zu beurteilen.

C. Bestimmungen zur Erschliessung

Art. 11 Innere Erschliessung

- ¹ Vor Abbaubeginn ist der Strassenabschnitt zwischen Vogelsangstrasse und Tagelswangerweg so zu verbreitern, dass zwei Lastwagen kreuzen können.
- ² Die Wege zur inneren Erschliessung des Abbaubereiches sind erst dann zu befestigen, wenn sie für die Installation der Verladeanlage bzw. zum Abbau benötigt werden. Eine Verbreiterung und stärkere Dimensionierung vorhandener Wege ist zulässig, wenn dies aus verkehrstechnischen und sicherheitsrelevanten Gründen notwendig ist, hat jedoch soweit möglich nicht im Wald zu erfolgen.
- ³ Für jedes Abbaubereich sowie für die Verladeanlage sind die im Plan 01: Situationsplan definierten Zugänge zu nutzen. Die Routen zwischen den Toren und den Staatsstrassen sind auf Informationstafeln zu visualisieren.
- ⁴ Der Bau des Weg- und Strassennetzes erfolgt gemäss dem notwendigen Ausbaustandard und richtet sich nach den Grundstücksgrenzen der amtlichen Vermessung. Sie werden durch die Unternehmung erstellt.
- ⁵ Der Zugang zu den einzelnen, privat bewirtschafteten Grundstücken, welche vom Kiesabbau- bzw. Wiederauffüllbetrieb tangiert sind, ist jederzeit sicherzustellen. Mehraufwände aufgrund von Einschränkungen sind zu entschädigen.
- ⁶ Grundsätzlich bleibt das Fahrverbot für Motorfahrzeuge auf Waldwegen in Kraft. Für den Werkverkehr werden Zuliefer- und Abtransporte gestattet.

Art. 12 Übergeordnete Erschliessung

- ¹ Für den Abtransport des Kieses ist ein Bahnanteil von mindestens 80% je Abbaubereich und Etappe einzuhalten. Die Stadt Illnau-Effretikon und die Gemeinde Lindau sind jährlich mit den entsprechenden nachweisenden Statistiken zu bedienen.
- ² Lage und Dimensionierung der für den Bahntransport notwendigen zusätzlichen Verlade- und Anschlussgleisanlagen orientiert sich an den im Plan 01: Situationsplan festgelegten Massen und dürfen den Gestaltungsplanperimeter nicht überschreiten.

- ³ Für die Zu- und Abtransporte dürfen nur die im Plan 01: Situationsplan als „interne Erschliessung motorisierter Verkehr“ festgelegten Routen verwendet werden. Grundsätzlich sind die beiden Etappen wie folgt zu erschliessen:

 - _ Etappe Süd: Via Vogelsang / Bietenholzstrasse, Illnau-Effretikon
 - _ Etappe Nord: Via Seuchenrank / Zürcherstrasse, Lindau / Bassersdorf
- ⁴ Es ist sicherzustellen, dass weder auf der Bietenholzstrasse noch auf der Zürcherstrasse Rückstaus entstehen.
- ⁵ Eine Durchfahrt des Stadtkörpers von Illnau-Effretikon ist mit Ausnahme des Gebietes Vogelsang und Bietenholz unzulässig. Eine Durchfahrt des Siedlungsgebietes Lindau ist mit Ausnahme der Durchfahrt auf der Zürcherstrasse unzulässig. Dies gilt nicht für Baustellen mit Bedarf an Kieslieferungen oder zu Zwecken der Anlieferung von sauberem Auffüllmaterial, deren wirtschaftliches Erreichen eine Querung der Siedlungsgebiete erfordert.
- ⁶ Das Verkehrsregime sowohl zur inneren Erschliessung des Perimeters als auch zum Anschluss an das übergeordnete Strassennetz ist gemäss Verkehrskonzept „Strassenerschliessung“ vom 01.05.2017 bezüglich Höchstgeschwindigkeiten, Einbahnregelungen und Fahrverbote zu signalisieren.

Art. 13 Verkehrssicherheit

- ¹ Die Sicherheit des Bahnkörpers und Autobahntrassees muss dauernd gewährleistet sein. Die in den Plänen 02, 03 und 04 dargestellte maximale Abgrabung darf nicht überschritten werden. Die Unternehmung hat die Böschungen periodisch zu überwachen und allfällige Veränderungen (Erosionen und ähnliches) sofort zu korrigieren und der SBB bzw. dem ASTRA zu melden.
- ² Es ist sicherzustellen, dass alle relevanten Bauteile der an die Perimeter grenzenden Bahnanlagen für die Hauptinspektionen ohne Zusatzaufwand durch die SBB sichtbar und inspizierbar bleiben.

D. Bestimmungen zum Schutz von Natur und Umwelt

Art. 14 Einfriedung und Schutzwall

- ¹ Die Unternehmung hat, soweit kein Wall geschüttet ist, vor dem jeweiligen Abbau das Kiesabbau- bzw. Wiederauffüllgebiet mit einer 1.2 m hohen, toten Einfriedung ununterbrochen einzuzäunen und diese Einfriedung bis zum Abschluss der Wiederauffüllung einwandfrei zu unterhalten und gegebenenfalls zu erneuern.
- ² Spätestens vor Beginn des Abbaus der Etappe Nord ist gegenüber dem Siedlungsgebiet im Abbaugelände Chäsen sowie gegenüber dem bestehenden Gebäudeensemble des Abbaugeländes Schoren jeweils ein Schutzwall zu errichten. Diese Schutzwälle weisen eine Mindesthöhe von 3.0 m.
- ³ Der Schutzwall im Chäsen ist zudem mit einer dichten Hecke zu bepflanzen. Die durchschnittliche Höhe der Pflanzen hat zu Beginn des Abbaus mindestens 2 m zu betragen.
- ⁴ Auf dem Schutzwall im Schoren ist in der Teilphase 4 eine temporäre, 2 m hohe Lärmschutzwand zu erstellen.
- ⁵ Können Schutzwall und Hecke aus gesetzlichen oder privatrechtlichen Gründen nur im für den Abbau vorgesehenen Bereich erstellt werden, wird zur Kenntnis genommen, dass sie für die jeweils letzte Abbauetappe entfernt werden müssten.

Art. 15 Staubemissionen

Zur Reduktion der Staubemissionen aus Transport- und Umschlagsvorgängen sind u.a. folgende Massnahmen vorgesehen:

- _ Hartbeläge auf Abrollstrecken innerhalb des Abbaugeländes sowie auf langfristig bestehenden Transportwegen zum Zu- und Abtransport
- _ Befestigung des Bahnverladeplatzes
- _ Reinigung der Fahrzeugreifen
- _ Wenn nötig, maschinelles Wischen und Nassreinigung der Fahrwege
- _ Angepasste Fahrgeschwindigkeit

Art. 16 Grundwasserüberwachung

Der Grundwasserverhältnisse sind im Kiesabbaugebiet während der ganzen Betriebsdauer zu überwachen.

Art. 17 Entwässerung

- ¹ Die Entwässerung / Oberflächenabfluss innerhalb des Planungsperimeters in der Betriebsphase sowie im rekultivierten Zustand erfolgt gemäss Ergänzungsbericht zum UVB, Kapitel 3.2 „Plan Oberflächenabfluss / Entwässerung“, 16.02.2018.
- ² Das auf dem Verladeplatz anfallende Oberflächenwasser wird in das im Plan 01: Situationsplan verortete und im technischen Bericht zur Anschlussgleisanlage näher beschriebene Versickerungsbecken geleitet. Dieses wird nach Beenden der Betriebsphase zusammen mit der Verladeanlage rückgebaut.
- ³ Bei der Rekultivierung des Geländes ist ein minimales Gefälle von 4% Geländeneigung einzuhalten mit Ausnahme des vom Inventar der Natur- und Landschaftsschutzobjekte betroffenen Areals gemäss Art. 29 dieser Vorschriften.

Art. 18 Bodendepotflächen

- ¹ Abgetragener Ober- und Unterboden, welcher nicht direkt wieder für Rekultivierungen genutzt werden kann, wird auf der Fläche für "Permanente Bodendepots", ersichtlich im Plan 01: Situationsplan zwischengelagert.
- ² Die westlich der Bodendepotfläche angrenzende Fläche für «Flexible Bodendepots» dient der temporären Nutzung im Bedarfsfall. Ein Kiesabbau unterhalb des Flexiblen Bodendepots ist zulässig.

Art. 19 Belastetes Bodenmaterial

Für den Umgang mit belastetem Bodenmaterial ist die «Wegleitung Bodenaushub» des Bundes massgebend.

Art. 20 Wildschutz

- ¹ Bei einem Anstieg der Fallwildzahlen entlang der Zürcherstrasse / Neuen Winterthurerstrasse und der Bietenholzstrasse über das ortsübliche Mass sind in Absprache mit der örtlichen Jagdgesellschaft sowie der Fischerei- und Jagdverwaltung Kanton Zürich angemessene Massnahmen zur Reduzierung vorzusehen. Die Unternehmung des Kieswerkes beteiligt sich an den Kosten für allfällige Wildschutzmassnahmen.
- ² Sobald die Abbau- und Rekultivierungstätigkeiten des Abbaugebietes „Rodig“ abgeschlossen sind, wäre der im Richtplandtext erwähnte Wildtierkorridor Nr. 21, wie er im UVB im Kap. 15.2.1 beschrieben ist, frühestens realisierbar.
- ³ Die Erstellung der naturnahen Flächen im Teilgebiet Rodig ist mit der Erstellung der geplanten Wildtierüberführung unter Einbezug der Fachstelle Naturschutz zu koordinieren.

Art. 21 Naturnahe Flächen

- ¹ Zur Erhaltung und Förderung gefährdeter Arten der Region sind dauernde naturnahe Flächen als hochwertige regionstypische Mangelbiotope zu gestalten.
- ² Für die Schaffung naturnaher Flächen sind 15 % derjenigen Fläche bereitzustellen, auf welcher baulich in den Boden eingegriffen wurde. Diese Flächen werden gem. Plan 01: Situationsplan innerhalb des Gestaltungsplanperimeters bereitgestellt.
- ³ Die Unternehmung des Kiesabbaus führt die Detailgestaltung, Begrünung und Erstpflege (Entwicklungspflege) der dauernd naturnahen Flächen nach abgeschlossener Aufschüttung auf eigene Kosten aus.
- ⁴ Die Detailprojektierung und fachliche Begleitung für die naturnahen Flächen haben durch ausgewiesene Fachleute auf Kosten der Unternehmung und in ~~Ab~~Übereinkunft mit der Fachstelle Naturschutz zu erfolgen. Dabei sind folgende Auflagen zu beachten:
 - _ Ziellebensräume sind artenreiche Halbtrocken- bis Trockenwiesen (Magerwiesen), ggf. mit zusätzlichen Feuchtbereichen.
 - _ Kein Auftrag von Ober- und Unterboden.
 - _ Substrat: 1.5 m mächtige, ausser für Feuchtgebiete gut sickerfähige Schicht aus verschiedenen sandigen und kiesigen C-Materialien. In den Bereichen der naturnahen Fläche, wo kein Kiesabbau stattfindet, ist der Ober- und Unterboden ebenfalls auf eine Tiefe von mindestens 1.50 m abzutragen und mit C-Material wieder aufzufüllen. Wo die naturnahe Fläche an Wald grenzt, darf auf einen Streifen von 2 m Breite (von der festgestellten Waldgrenze gemessen) kein Boden abgetragen werden. Auf einem Streifen zwischen 2 m und 4 m von der Waldgrenze gemessen, ist der Oberboden bis auf eine Tiefe von mindestens 30 cm zu entfernen und mit C-Material wieder aufzufüllen. Das definitive Bodensubstrat für die Halbtrocken-/ Trockenwiesen und Feuchtbiotope bedarf der Zustimmung der Fachstelle Naturschutz.
 - _ Die naturnahen Flächen sind mit geeigneten Mitteln (Terrainmodellierung, Sickerleitung) gegen den Eintrag von unerwünschten Stoffen aus den angrenzenden Landwirtschaftsflächen zu schützen.
 - _ Erstbegrünung: einjährige Gräser (Roggentrespe).
 - _ Direktbegrünung: mit Schnittgut aus bestehenden, regionalen Magerwiesen und Ansaaten von seltenen, regionalen Arten unter Leitung einer ökologisch ausgewiesenen Fachperson und in Übereinkunft mit der Fachstelle Naturschutz. Mindestens ein Jahr vor der geplanten Begrünung ist die Fachstelle Naturschutz zu informieren, damit diese geeigneten Spenderflächen angeben kann.
 - _ Vor der Gestaltung der naturnahen Flächen ist die Rohplanie und nach der Gestaltung ist der Bodenaufbau der naturnahen Flächen sowie die Begrünung durch die fachliche Begleitung sowie die kantonale Fachstelle Naturschutz abzunehmen.

- _ Für die Pflege und den Unterhalt einschliesslich der Problempflanzenbekämpfung der NNF ist die Unternehmung des Kiesabbaus verantwortlich. Der Kanton beteiligt sich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen an Unterhalt und Pflege von Naturschutzgebieten.
 - _ Die Pflege der NNF ist gemäss eines durch die Fachstelle Naturschutz genehmigten Pflegeplanes vorzunehmen.
 - _ Entlang des angrenzenden Waldes ist gleichzeitig mit der Gestaltung der NNF in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Forstdienst ein gestufter Waldrand auszubilden (Tiefe min. 10-15 m).
- ⁵ Durch geeignete Schutzmassnahmen ist der dauernde Bestand der naturnahen Flächen zu gewährleisten. Das Verfahren richtet sich nach § 203 ff PBG.

Art. 22 Ökologische Ersatzmassnahmen der SBB

- ¹ Eingriffe in die ökologischen Ersatzflächen der SBB, welche sich innerhalb des Gestaltungsplanperimeters befinden, sind während der Bau- und Betriebsphase so gering wie möglich zu halten.
- ² Betroffene Lebensräume sind während der Bau- und Betriebsphase zu ersetzen.
- ³ Nach Abschluss der Betriebsphase sind die ökologischen Ersatzmassnahmen der SBB gemäss deren Landschaftspflegerischen Begleitplan SBB vom 27.05.2013 wiederherzustellen. Im Endzustand auftretende Flächenverluste sind an einem geeigneten Standort und zusätzlich zu den zu erstellenden, naturnahen Flächen in Übereinkunft mit der Fachstelle Naturschutz zu ersetzen.
- ⁴ Pflege, Unterhalt und Erfolgskontrolle erfolgen gemäss „Detailkonzept – Umgang mit den ökologischen Ersatzmassnahmen der SBB vom 01.05.2017 (UVB).
- ⁵ Als Zielarten gelten die Zauneidechse sowie die Charakterarten der im UVB erwähnten Ziellebensräume.

Art. 23 Fruchtfolgeflächen

Der Verlust an Fruchtfolgeflächen muss flächengleich und gleichwertig kompensiert werden.

Art. 25 Wanderbiotope

- ¹ Während der Betriebsphase sind Wanderbiotope als dynamische Grubenbiotope im Umfang von mindestens 1.0 ha zu schaffen und zu unterhalten. Sie können sich in Lage und Gestaltung mit fortschreitendem Kiesabbau ändern, sollten aber mindestens für jeweils drei Jahre Bestand haben. Für die Wanderbiotope sind die Pläne 01 – 04 massgebend.

- ² Die Wanderbiotope sind artgerecht für Arten der Pioniergesellschaften und insbesondere für folgende Zielarten zu erstellen und zu unterhalten: Kreuzkröte, Gelbbauchunke, Geburtshelferkröte, Wildbienen.
- ³ Erstellung, Pflege und Unterhalt erfolgen durch die Unternehmung in Absprache mit der Fachstelle Naturschutz sowie einer Fachperson für Amphibien.

Art. 26 Neophyten

Das Vorkommen von invasiven Neophyten im gesamten Gestaltungsplanperimeter ist während aller Phasen (Abbau inkl. Vorbereitungsarbeiten, Betriebsphase, Auffüllung inkl. Rekultivierung) regelmässig zu überprüfen. Aufkommende invasive Neophyten sind auf Kosten der Unternehmung zu bekämpfen. Besonders kritisch sind Bodendepots, offene Böden, Ruderalflächen und Transportwege. Offene Böden mit Ausnahme der Wanderbiotope sind in Absprache mit der Fachstelle Naturschutz so rasch wie möglich zu begrünen.

Art. 27 Archäologie

- ¹ Vor Eingriffen in den Boden sind Prospektionen und Sondierungen, gegebenenfalls auch Rettungsgrabungen zur Eruierung und Schutz von potentiellen archäologischen Schutzobjekten durchzuführen. Die Kantonsarchäologie ist rechtzeitig, nach Möglichkeit 1 Jahr im Voraus zu informieren.
- ² Kommt es während des Bodenabtrags zu archäologisch relevanten Funden, sind die Arbeiten zu unterbrechen und die Kantonsarchäologie ist zu kontaktieren. Die Fundsituation darf nicht verändert werden. Die Funde sind dem Gemeinderat und der Kantonsarchäologie umgehend anzuzeigen.

Art. 28 Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz IVS

Die während der Betriebsphase für die interne Erschliessung benötigten historischen Verkehrswege

- _ Nr. ZH 9221.2 (regionale Bedeutung, teilweise historischer Verlauf)
- _ Nr. ZH 9221.2 (regionale Bedeutung, teilweise historischer Verlauf mit Substanz)
- _ Nr. ZH 115 (regionale Bedeutung, historischer Verlauf)

sind den Plänen 01, 02, und 03 bezeichnet. Der historische Verlauf der inventarisierten Verkehrswege wird durch das Projekt nicht verändert.

Art. 29 Inventar der Natur- und Landschaftsschutzobjekte

Innerhalb des Inventarobjektes Nr. 101.1 ist das Terrain gemäss der heute vorhandenen Topographie mit einer Genauigkeit von 20 cm wiederherzustellen. Auf eine Überhöhung ist zu verzichten. Der Terrainverlauf an der Grenze des Schutzobjektes ist natürlich auszubilden, damit die naturnahe Landschaft und das Relief erhalten werden können (§ 204 PBG und Aft. 3 Abs. 2 RPG).

E. Bestimmungen zur Etappierung

Art. 30 Abbauphasen

- ¹ Es ist mit den Abbaugebieten der Etappe Süd zu beginnen. Der Kiesabbau in der Etappe Nord darf erst beginnen, wenn der Kiesabbau der Etappe Süd abgeschlossen ist.
- ² Der Abbaubetrieb für die Etappe Süd darf höchstens 16 Jahre betragen, gemessen von ersten Aushub für die eigentliche Kiesgrube bis zur abgeschlossenen Wiederauffüllung. Die Frist kann um 2 Jahre verlängert werden, falls ungünstige Witterung eine vorschriftsgemässe Wiederauffüllung resp. Rekultivierung nicht zulassen.
- ³ Der Abbaubetrieb für die Etappe Nord darf höchstens 10 Jahre betragen, gemessen von ersten Aushub bis zur abgeschlossenen Wiederauffüllung. Die Frist kann um 2 Jahre verlängert werden, falls ungünstige Witterung eine vorschriftsgemässe Wiederauffüllung resp. Rekultivierung nicht zulassen.
- ⁴ Für die Etappen Süd und Nord wird die Zeitdauer für den Bau der Bahnverladestation samt Anschlussgleiss sowie die Erschliessung der Gebiete nicht in die Frist mitgezählt.
- ⁵ Die Abbaugebiete „Schoren“ und „Chäsen“ sind von West nach Ost abzubauen.

Art. 31 Baubewilligung / Baufreigabe

- ¹ Die Baubewilligung erfolgt über das ganze Abbaugebiet inklusive der Erschliessungstrassen und Anschlussgleisanlage.
- ² Die entsprechenden Baufreigaben erfolgen etappenweise.

F. Auffüllung, Rekultivierung, Rückbau und Wiederherstellung

Art. 32 Auffüllung

- ¹ Die Endgestaltung der Abbaugelände hat gemäss den Plänen 02, 03 und 04 sowie den Rodungs- bzw. Ersatzaufforstungsplänen zu erfolgen. Das wiederherzustellende Terrain hat ein kuppiges Relief zu bilden und ist analog der Topographie des Ursprungszustandes zu gestalten (Art. 3 Abs. 2 RPG).
- ² Die Materialwiederauffüllung hat ausschliesslich mit unverschmutztem Aushub- und Ausbruchmaterial gemäss Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA) zu erfolgen. Die Einhaltung der geforderten Qualität des angelieferten Materials wird mit dem Überwachungsmodell des AWEL gewährleistet.

Art. 33 Bodenrekultivierung

- ¹ Bei der Planung und Ausführung bodenrelevanter Arbeiten sowie der Folgebewirtschaftung sind die Vorgaben der Richtlinien für Bodenrekultivierungen des Kantons Zürich vom Mai 2003 einzuhalten.
- ² Der rekultivierte Boden muss eine pflanzennutzbare Gründigkeit vom mindestens 50 cm aufweisen und mindestens die Anforderungen an die landwirtschaftliche Nutzungseignungsklasse 3 erfüllen.
- ³ Im Bereich von temporär beanspruchten Flächen muss die ursprüngliche Bodenfruchtbarkeit erhalten bleiben.
- ⁴ Für die Ausführung sämtlicher bodenrelevanter Arbeiten ist eine ausgewiesene Fachperson beizuziehen.

Art. 34 Rückbau und Wiederherstellung

Spätestens nach Abschluss der Rekultivierungsarbeiten sind / ist:

- _ Die Bauten und Anlagen im Zuge der Endgestaltung rückzubauen,
- _ die Erschliessungstrassen in den ursprünglichen Zustand zurück zu versetzen,
- _ die tangierten historischen Verkehrswege in den Ist- resp. Ausgangszustand zu versetzen,
- _ gerodeter Wald gemäss vorgängig eingereichtem Bepflanzungs- und Pflegeplan aufzuforsten,



- _ In den Ersatzaufforstungsflächen während mind. 5 bis 10 Jahren eine forstliche Folgepflege (inkl. Neophytenbekämpfung) und allenfalls eine Nachpflanzung sicherzustellen,
- _ Die Ersatzaufforstung fachgerecht gegen Wildeinfluss zu schützen.

G. Schlussbestimmungen

Art. 35 Inkraftsetzung

Der kantonale Gestaltungsplan „Kiesgrube Tagelswangen“ tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung in Kraft.